
Datum: 16.03.2001
Gericht: Landgericht Dortmund
Spruchkörper: 8. Zivilkammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 8 O 57/01
ECLI: ECLI:DE:LGDO:2001:0316.8O57.01.00

Tenor:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meldung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zur Höhe von 500.000,00 DM, ersatzweise von Ordnungshaft bis zu einer Dauer von 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu verhängen gegen den gesetzlichen Vertreter der Beklagten, zu unterlassen, die folgende oder dieser inhaltsgleiche Klauseln in Bezug auf Geschäftsverbindungen zu verwenden, soweit diese nicht mit einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes abgeschlossen werden:

„Gebühr für Nachlassbearbeitung EURO (hier ein Betrag) AW = DM“

in der Form des im Folgenden angefügten Kontoauszugs vom 07.05.1999 zur Kontonummer #####.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt, jedoch außer den Kosten, die durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts Düsseldorf entstanden sind. Diese trägt der Kläger.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 22.000,00 DM vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand	1
Der Kläger ist ein Verein i .S.d. § 13 Abs. 2 Satz 1 AGBG,	2
zu dessen Aufgabe es gehört, die Rechte der Verbraucher	3
wahrzunehmen.	4
Die Beklagte betreibt ein Kreditinstitut. In ihren Allge-	5
meinen Geschäftsbedingungen ist unter der Rubrik "Kosten	6
der Bankdienstleistungen" in Ziff. 12 (Zinsen, Entgelte	7
und Auslagen) Folgendes geregelt:	8
"(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft	9
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkunden-	10
geschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus	11
dem 'Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Pri-	12
vatkundengeschäft' und ergänzend aus dem 'Preis- und Lei-	13
stungsverzeichnis' . - Wenn ein Kunde einen dort aufge-	14
führten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in An-	15
spruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung ge-	16
troffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis-	17
aushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen	18
Zinsen und Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten	19
Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mut-	20
	21

maßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Um-	
ständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten	22
sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem	23
Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestim-	24
men . "	25
Bei der Beklagten existiert ein sog. "internes Preisver-	26
zeichnis" und als Buch gebundene, nur für den internen	27
Gebrauch bestimmte "Richtlinien für die Eröffnung und	28
Führung von Konten und Depots".	29
Bzgl. der Entgeltberechnung für die Abwicklung von Nach-	30
lässen ist in dem "internen Preisverzeichnis" Folgendes	31
ausgeführt:	32
"Behandlung von Nachlässen; Konto #####	33
je nach Umfang der Arbeit und bis zu TDM 100	34
nach Wert des Nachlasses Richtwert 2 ‰".	35
In den nur für den internen Gebrauch vorgesehenen Richt-	36
linien ist Folgendes zu diesem Thema ausgeführt:	37
"Für die Abwicklung des Nachlasses erhebt die Bank ein	38
Entgelt, Anhaltspunkte für die Höhe des Entgeltes ergeben	39
sich aus dem Konditionenverzeichnis. Entgelte der Kredit-	40
institute sind in der letzten Zeit kritisch diskutiert	41
worden. Bei Entgelten zur Abwicklung von Nachlässen wird	42
unter anderem eingewandt, die Bank sei gesetzlich ver-	43
pflichtet, die Meldung an das Finanzamt vorzunehmen und	44
dürfe dafür kein Entgelt berechnen. Um diese Diskussion	45
nicht zu verschärfen, sollte diese Tätigkeit bei dem	46
Nachweis der Höhe des Entgeltes außer Acht gelassen wer-	47
den.	48
	49

Beanstandet ein Kunde das Pauschalentgelt, so muss die	
Bank im Einzelnen darlegen, wie sie die Höhe des Entgel-	50
tes berechnet hat. Die Bank darf dieses Entgelt nach	51
Nr. 12 Abs. 1 letzter Satz der Allgemeinen Geschäftsbe-	52
dingungen einseitig festlegen. Da die Regelung auf § 315	53
BGB verweist, muss das Entgelt dem billigen Ermessen, al-	54
so im Zweifel dem Arbeitsaufwand entsprechen. Es ist des-	55
halb einer Aufschlüsselung des Entgeltes nach Arbeitsauf-	56
wand (Zeitaufwand der Mitarbeiter/Stundensatz; Pauschale	57
für Verwaltungskosten, Einschaltung der ZRA in schwieri-	58
gen Fällen, dauernde Überwachung der Konten, Schließung	59
und Abrechnung der Konten, Legitimationsprüfung bei Er-	60
ben, Prüfung der Nachlassunterlagen, Beratung der Er-	61
ben/Bevollmächtigten, Zinsabschlagsteuer usw.) vorzuneh-	62
men . "	63
Die Beklagte berechnet gegenüber den Erben ihrer Kunden	64
wiederkehrend ein Entgelt für die Nachlassbearbeitung.	65
In einem Nachlassfall (E) stellte die Fi-	66
liale Q der Beklagten in dem dem Urteil in Kopie	67
angefügten Kontoauszug vom 07.05.1999 zu Konto-Nr.	68
##### u.a. eine Gebühr für die Nachlassbearbeitung	69
in Rechnung, und zwar mit folgenden Ausführungen;	70
"900/51	71
Gebühr Nachlassbearbeitung	72
EURO 86,72. AW= DM 22.04 169,61"	73
Der Kläger hält ein derartiges Vorgehen für unzulässig.	74
Er behauptet:	75
In dem Nachlassfall Dahms habe die Beklagte die Gebühr	76
	77

nur für die Finanzamtsmeldung gemäß § 33 Erbschaftssteuer-	
ergesetz erhoben. Über diese Meldung und gebührenfreie	78
oder anders abgegoltene Geschäftsvorgänge, wie Überwei-	79
sung oder Kontoauflösung, hinaus habe sie keinerlei Tä-	80
tigkeit entwickelt.	81
Der Kläger ist der Ansicht, bzgl. der Bearbeitung von	82
Nachlässen verwende die Beklagte Allgemeine Geschäftsbe-	83
dingungen in der Form, dass sie diese quasi "im Kopf ge-	84
speichert habe". Insoweit sei eine Überprüfung nach dem	85
AGB-Gesetz möglich. Eine Gebührenerhebung aufgrund derar-	86
tiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen sei unzulässig, da	87
die Beklagte die Gebühr zum einen für die Erfüllung einer	88
eigenen, ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung erhebe	89
und zum anderen nicht inhaltlich differenziere.	90
Der Kläger beantragt,	91
wie erkannt.	92
Die Beklagte beantragt,	93
die Klage abzuweisen.	94
Sie behauptet:	95
Die für die Kontoführung in Nachlassfällen zuständigen	96
Mitarbeiter seien darüber unterrichtet, dass die in Nach-	97
lassfällen gesetzlich angeordneten Meldungen an das Fi-	98
nanzamt nicht als Grundlage für die Berechnung des Ent-	99
geltes genommen werden dürfen. Ihre Mitarbeiter seien	100
darüber unterrichtet worden, dass sie in jedem Einzelfall	101
darlegen müssen, wie sie die Höhe des Entgeltes berechnet	102
haben. Es sei deshalb eine Aufschlüsselung des Entgeltes	103
nach Arbeitsaufwand (z.B. Zeitaufwand der Mitarbeiter/	104
	105

Stundensatz, Pauschale für Verwaltungskosten, Einschaltung der zentralen Rechtsabteilung in schwierigen, streitigen Fällen, dauernde Überwachung der Konten, Ermittlung der Erben, Bearbeitung von Anfragen bei Reklamationen, insbesondere bei Daueraufträgen, Lastschriften, Beerdi- gungskosten und Entzug von Vollmachten, Prüfung und Bear- beitung der Verträge zugunsten Dritter) vorzunehmen.	106 107 108 109 110 111
Die Beklagte ist der Ansicht, Prüfungsmaßstab für die Be- rechtigung von Gebühren für Nachlassbearbeitungen sei le- diglich die Regelung in Ziff. 12 Abs. 1 Satz 3 ihrer All- gemeinen Geschäftsbedingungen, da diese Regelung Rechts- grund für die Gebührenerhebung sei. Diese Bestimmung ih- rer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sei nicht zu bean- standen, da sie den Vorgaben des § 315 BGB genüge. Die Regelung sei nach § 8 AGBG nicht kontrollfähig. Vielmehr sei nur bei einzelnen Kunden eine Überprüfung im Rahmen des § 315 BGB möglich.	112 113 114 115 116 117 118 119 120 121
Aufgrund der Unüberschaubarkeit des anfallenden Dienst- leistungsbedarfs im heutigen Massenverkehr könne sie nicht alle von ihr zu erbringenden Leistungen absehen. Ihr müsse daher die Möglichkeit freigehalten werden, für nicht von ihr erfasste Dienstleistungen Entgelt zu ver- langen.	122 123 124 125 126 127
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstan- des wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsproto- koll vom 16.03.2001 (Bl. 107 - 110 d.A.) verwiesen.	128 129 130 131
Entscheidungsgründe	132 133

Die Klage hat Erfolg.	
I.	134
Die Beklagte hat es gemäß den §§ 9, 13, 17 Nr. 3 AGBG zu	135
unterlassen, die folgende oder dieser inhaltsgleiche	136
Klauseln in Bezug auf Geschäftsverbindungen zu verwenden,	137
soweit diese nicht mit einem Kaufmann im Rahmen seines	138
Handelsgewerbes abgeschlossen werden:	139
"Gebühr für Nachlassbearbeitung EURO (hier ein Betrag)	140
AW = DM	141
in der Form des dem Tenor angefügten Kontoauszuges	142
vom 07.05.1999 zu Kontonummer #####."	143
1.	144
Bei der von der Beklagten erhobenen Gebühr für Nachlass-	145
bearbeitung handelt es sich um eine aufgrund von Allge-	146
meinen Geschäftsbedingungen der Beklagten erhobene Ge-	147
bühr. Diese Gebühr wird - entgegen der Ansicht der Be-	148
klagten - nicht aufgrund der Regelung in § 12 Abs. 1	149
Satz 3 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhoben,	150
sondern aufgrund "im Kopf gespeicherter Allgemeiner Ge-	151
schäftsbedingungen" . Dies ergibt sich insbesondere aus	152
den diesbzgl. Ausführungen in dem "internen Preisver-	153
zeichnis" und in den nur für den internen Gebrauch be-	154
stimmten Kontoführungsrichtlinien. Insbesondere in Letz-	155
teren heißt es eindeutig:	156
"Für die Abwicklung des Nachlasses erhebt die Bank ein	157
Entgelt". Damit wird klar, dass die Beklagte für die Be-	158
arbeitung bzw. Abwicklung eines Nachlasses grundsätzlich	159
Gebühren erhebt, und zwar weil sie dies ihren Mitarbei-	160
	161

tern zumindest durch das "interne Preisverzeichnis" und	
durch die nur für den internen Gebrauch bestimmten Richt-	162
linien vorgibt. Für ihre Mitarbeiter sind damit die Ge-	163
bühren für die Bearbeitung bzw. die Abwicklung von Nach-	164
lässen "im Kopf gespeichert". Soweit die Beklagte darauf	165
abhebt, dass Rechtsgrund letztlich die Regelung in § 12	166
Abs. 1 Satz 3 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sei,	167
da sie aufgrund der Unüberschaubarkeit des anfallenden	168
Dienstleistungsbedarfs nicht alle von ihr zu erbringenden	169
Leistungen absehen könne, so trifft dieser Einwand er-	170
sichtlich nicht zu.	171
Die Nachlassbearbeitung bzw. -abwicklung ist sowohl in	172
ihren Richtlinien als auch in ihrem "internen Preisver-	173
zeichnis" typisiert erfasst. In Letzterem ist zudem gere-	174
gelt, dass eine Gebühr für eine derartige Tätigkeit auch	175
erhoben wird. Durch die Anweisungen in den beiden genann-	176
ten internen Regelungen ist die Gebühr für die Nachlass-	177
bearbeitung/-abwicklung bei den Mitarbeitern "im Kopf ge-	178
speichert" .	179
2.	180
Die Gebühr wird zudem i. S.d. § 8 AGBG aufgrund von Be-	181
stimmungen erhoben, die von Rechtsvorschriften abweichen	182
bzw. diese ergänzen, wobei dahinstehen kann, ob die Be-	183
klagte die Gebühr (auch) für (bloße) Meldungen an das Fi-	184
nanzamt erhebt.	185
Soweit die Beklagte unter der Bezeichnung Gebühr für	186
Nachlassbearbeitung Entgelt für die Umstellung von Konten	187
auf den oder die Erben berechnet, handelt es sich um ein	188
	189

aufgrund von Preisnebenabreden erhobenes Entgelt für zu	
den eigentlichen Vertragspflichten gehörende Neben-	190
leistungen.	191
Gemäß §§ 1922 ff., 1967 ff. BGB geht mit dem Tod des Erb-	192
lassers dessen Vermögen (incl. Verbindlichkeiten) kraft	193
Gesetzes auf den oder die Erben über. Der Erbe tritt da-	194
mit an die Stelle des Erblassers, dem früheren Kunden der	195
Beklagten. Etwaige buchhalterische Anpassungen der damit	196
kraft Gesetzes geänderten Vertragsverhältnisses stellen	197
damit Nebenleistungen der Beklagten im Hinblick auf das	198
neue - kraft Gesetzes begründete - Vertragsverhältnis	199
dar. Soweit in diesem Zusammenhang Entgelte aufgrund der	200
"im Kopf gespeicherten" Allgemeinen Geschäftsbedingungen	201
der Beklagten erhoben werden, handelt es sich um eine –	202
nach den §§9-11 AGBG kontrollfähige - Preisnebenabrede	203
bei Nebenleistungen.	204
Soweit die Gebühr für etwaige darüber hinausgehende Tä-	205
tigkeiten der Beklagten erhoben wird, etwa bei der Er-	206
mittlung von Erben, handelt es sich bei den "im Kopf ge-	207
speicherten" Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklag-	208
ten um i .S.d. § 8 AGBG "von Rechtsvorschriften abweichenden"	209
Regelungen. Denn die maßgeblichen Rechtsvorschriften	210
gehen davon aus, dass der Leistungsumfang, für den ein	211
Entgelt berechnet werden soll, von vornherein bestimmt	212
bzw. zumindest bestimmbar ist. Dies ist jedoch bei den	213
Leistungen, die die Beklagte ihrer Gebühr für Nachlassbe-	214
arbeitung/-abwicklung zugrunde legt, nicht der Fall. Zu-	215
mindest für den außenstehenden Kunden ist nicht erkenn-	216
	217

bar, für welche Tätigkeit die Beklagte die Gebühr für die Nachlassbearbeitung/-abwicklung nun erheben will.	218
3.	219
Die "im Kopf gespeicherten" Allgemeinen Geschäftsbedin- gungen der Beklagten über die Erhebung der Gebühr für die Nachlassbearbeitung/-abwicklung sind nach § 9 AGBG wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam (vgl. hierzu Palandt-Heinrichs, BGB, 60. Aufl., 2001, § 9 AGBG Rn. 15).	220 221 222 223 224 225
Insbesondere für den außenstehenden Kunden bleibt voll- kommen unklar, für welche Leistungen die Beklagte die Ge- bühr für die Nachlassbearbeitung/-abwicklung erhebt. In den internen Richtlinien ist von einer Aufschlüsselung des Entgeltes nach "Arbeitsaufwand" die Rede, wobei auch bei diesem auf eine "Pauschale für Verwaltungskosten" verwiesen wird. Demgegenüber wird in dem internen Preis- verzeichnis nicht nur auf den Umfang der Arbeit, sondern auch auf den Wert des Nachlasses abgestellt.	226 227 228 229 230 231 232 233 234
Angesichts dieser insbesondere für den außenstehenden Kunden vollkommen undurchsichtigen Gebührengestaltung bei der Nachlassbearbeitung/-abwicklung, und zwar sowohl im Hinblick auf die abgegoltene Tätigkeit als auch im Hin- blick auf das dafür berechnete Entgelt hat die Beklagte es unterlassen, die Gebühr so zu erheben, wie dies in den Nachlassfall "E" geschehen ist.	235 236 237 238 239 240 241
II.	242
Die Entscheidung über die Kosten des damit erfolgreichen Rechtsstreites ergibt sich aus den §§ 91, 92, 281 Abs. 3	243 244
	245

Satz 2 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus	
den §§ 708 Nr. II, 709 ZPO, wobei das Gericht hinsicht-	246
lich des Hauptausspruches die Sicherheitsleistung auf	247
20.000,00 DM und hinsichtlich der Kosten auf 2.000,00 DM	248
festgesetzt hat.	249
